

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling	Datum 05.07.2016	Drucksachen-Nr. 2016/124
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	25.07.2016

Tagesordnungspunkt 23.1

**Ambulante Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH;
Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Sachverhalt

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.03.2016 beschlossen, den Gesellschaftszweck der Ambulanten Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH (GAH) zu erweitern.

Zweck der GAH war bislang die Erbringung, Förderung und Unterstützung ambulanter Hilfen gemäß dem zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Konstanz sowie des Zwölften Buches (SGB XII) im Bereich des Kreissozialamtes Konstanz.

Der Zweck wurde gemäß dem o. g. Beschluss des Kreistags um die Erbringung, Förderung und Unterstützung stationärer Hilfen des zweiten und dritten Kapitels des SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in Konstanz erweitert. Grund dieser Änderung ist die Notwendigkeit, das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz im Rahmen der Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (UmA) zu unterstützen.

Die Änderungen betreffen § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 8 (Geschäftsführung). Bei dieser Gelegenheit wurde auch die zwischenzeitlich erfolgte Namensänderung des Kreisjugendamts (neu: Amt für Kinder, Jugend und Familie) in § 11 Nr. 2 angepasst.

Mit Schreiben vom 03.05.2016 hat das Regierungspräsidium Freiburg der Änderung unter der Maßgabe der Ergänzung des folgenden Unterabsatzes zu § 2 Abs. 1 des neuen Gesellschaftsvertrages zugestimmt: „Der Landkreis verfolgt damit öffentliche Zwecke im Sinne von § 48 LKRö i. V. m. §§ 102 ff. GemO“ (**Anlage 1**).

Die Gesellschafterversammlung hat 29.04.2016 der Erweiterung des Gesellschaftszwecks und somit der Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

Die notarielle Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrages wird zeitnah erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Anlage 1 – Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg